

Konzept offenes Wohngruppenangebot

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze unserer Arbeit	4
1.1	Zielklientel	4
1.2	Aufnahmekriterien	4
1.2.1	Schriftliche Verfügung.....	4
1.2.2	Kostengutsprache	4
1.3	Auftrag / Zielsetzung.....	4
1.4	Ausschlusskriterien.....	5
1.5	Pädagogische Grundhaltung	5
1.6	Kooperationsbereitschaft.....	5
1.7	In Beziehung treten.....	5
1.8	Partizipation.....	6
1.8.1	Rechtliche Grundlagen.....	6
1.8.2	Partizipation	6
1.9	Zusammenleben	7
2	Aufenthalt.....	7
2.1	Aufenthaltsdauer	7
2.2	Eintritt	7
2.3	Aufenthaltsplanung	7
2.4	Tagesstruktur	8
2.4.1	Interne Schule	8
2.4.2	Betriebe	8
2.4.3	Externe Tagesstruktur	8
3	Begleitung.....	8
3.1	Bezugspersonenarbeit.....	8
3.2	Standortbesprechungen	8
3.3	Verlaufsbericht.....	9
3.4	Interdisziplinäre Zusammenarbeit.....	9
3.5	Therapie und Beratung.....	9
3.5.1	Psychologischer Dienst.....	9
3.5.2	Körpertherapie	9
3.5.3	Systemische Beratung für Familien.....	9
4	Freizeit.....	10
4.1	Freizeitgestaltung.....	10
4.2	Umgang mit Medien.....	10
5	Gesundheit.....	10
5.1	Medizinische Versorgung	10
5.2	Konsum	10

5.3	Rauchen	10
5.4	Schulden	11
5.5	Persönliche Leistung	11
6	Disziplinarwesen	11
7	Beschwerden.....	12
8	Umgang mit akuten Gefährdungssituationen.....	12

1 Grundsätze unserer Arbeit

1.1 Zielklientel

Die Jugendlichen, welche der Viktoria-Stiftung Richigen zugewiesen werden, befinden sich in einem vulnerablen Zustand und weisen Bindungsstörungen auf, oft verbunden mit dissozialem Verhalten, schwachem Selbstwert und einem Mangel an Emotionsregulation, was sich in vielen Fällen in Selbst-, Fremdgefährdungen sowie Sachbeschädigungen oder Suchtverhalten äussert. Ziel der pädagogischen Arbeit ist deshalb die Förderung einer positiven Persönlichkeitsentwicklung und die Stärkung sozialer Ressourcen.

1.2 Aufnahmekriterien

Die Aufnahmekriterien für das offene Wohngruppenangebot umfassen Jugendliche, die bezüglich der Platzierung Kooperationsbereitschaft zeigen. Es handelt sich um Jugendliche, welche vom geschlossenen und halbgeschlossenen Wohngruppenangebot übertreten oder von extern direkt auf die Wohngruppe eintreten. Diese Jugendlichen haben Stabilität erlangt, benötigen jedoch noch Unterstützung in der Festigung ihrer Selbstständigkeit und Erreichung einer Berufsreife für Perspektiven ausserhalb der Viktoria-Stiftung Richigen. Es sind Jugendliche, welche nach wie vor mehr Strukturen und pädagogische sowie therapeutische Begleitungen benötigen, als sie in einer konventionellen, offenen Institution angeboten werden können. Sie gehen intern oder extern einer Tagesstruktur nach.

1.2.1 Schriftliche Verfügung

Für jede Platzierung in der Viktoria-Stiftung Richigen muss eine entsprechende Verfügung schriftlich vorliegen. (Strafrechtliche Einweisungen mit entsprechender Verfügung einer Strafverfolgungsbehörde oder zivilrechtliche Einweisungen nach ZGB Art. 308/310 in Verbindung mit einer fürsorgerischen Unterbringung FU gemäss ZGB Art. 314b).

1.2.2 Kostengutsprache

Die Übernahme aller anfallenden Aufenthaltskosten (gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE) muss vor der Platzierung durch die einweisende Behörde sichergestellt sein. Sind bei einzelnen Jugendlichen spezielle Massnahmen ausserhalb des Heimangebotes indiziert, übernimmt diese die einweisende Behörde gemäss separater Kostengutsprache (z.B. individuelle schulische, pädagogische oder therapeutische Sondermassnahmen).

1.3 Auftrag / Zielsetzung

Der Auftrag des offenen Wohngruppenangebots besteht darin, die Jugendlichen in ihrer sozialen, schulischen und beruflichen Integration zu unterstützen und bezüglich ihrer Selbstständigkeit und Selbstverantwortung zu stärken. Der Aufenthalt im offenen Wohngruppenangebot bedarf der Mitarbeit der Jugendlichen unter der Berücksichtigung, dass sie den Prozess der Selbstständigkeit und Selbstverantwortung in einem ihnen bekannten Umfeld vollziehen möchten. Wir bieten den Jugendlichen die nötigen Unterstützungen, damit sie die von ihnen gewünschte Integration in die Selbstständigkeit erlangen. Zielabsprachen für die Begleitung werden gemeinsam mit den Jugendlichen und der Bezugsperson ausgearbeitet und festgelegt. Die Zielsetzungen und der Entwicklungsprozess der Jugendlichen werden an den Standortbesprechungen thematisiert und ausgewertet.

Jugendliche besuchen während des Aufenthaltes die interne Schule oder werden bei absolvierter obligatorischer Schulzeit in die Betriebe integriert. In Einzelfällen prüft die Pädagogische Leitung mögliche Alternativen wie: Externe Schule und oder externe Beschäftigung / Ausbildung.

1.4 Ausschlusskriterien

Gegen eine Aufnahme in der Viktoria-Stiftung Richigen sprechen folgende Kriterien:

Jugendliche können nicht in die Viktoria-Stiftung Richigen aufgenommen werden, welche akut suizidal oder psychotisch sind. Ebenso ist eine Aufnahme nicht möglich, wenn eine so ausgeprägte Substanzabhängigkeit besteht, dass deren Entzug sowie Behandlung intensiv medizinisch begleitet werden muss. Wenn eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung vorliegt, die eine angemessene Betreuung durch unser Angebot ausschliesst, gilt dies als Ausschlusskriterium. Ist eine Verständigung im Alltag in deutscher Sprache nicht gewährleistet, wird eine Betreuung in unserer Institution grundsätzlich nicht angeboten. Sind die Jugendlichen bereits eingetreten und zeigen eine Verhaltensweise der Kontraindikation, werden wir mit der einweisenden Behörde und den Eltern zusammen nach möglichen Alternativen suchen.

1.5 Pädagogische Grundhaltung

Das offene Wohngruppenangebot ist für Jugendliche gedacht, die einer regelmässigen Tagesstruktur nachgehen, verbindlich die Schule besuchen oder arbeiten gehen.

Der Weg hin zu einer selbständigen, selbstverantwortlichen und sozialverträglichen Lebensführung ist ein individueller Entwicklungsweg, den jeder Mensch in biologischen Reifeprozessen und in verschiedenen individuellen und sozialen Lernprozessen selbst gehen muss. Für die Pädagogik zentral sind eine professionelle Beziehungsgestaltung, die Prozesse des Erfahrungslernens, des Erlernens von Fähigkeiten sowie des Wissenserwerbs.

Lernen können nur die Lernenden. Wir können sie dabei unterstützen, indem wir die verschiedenen Lernprozesse in geeigneter Weise begleiten und unterstützen. Dabei berücksichtigen wir, dass sich Erfahrungen nur im direkten Erleben der Welt ergeben, dass Fähigkeiten nur durch Selbsttätigkeit und Üben zu erlangen sind und dass neues Wissen nur über Verstehen erworben werden kann.

1.6 Kooperationsbereitschaft

Wir benötigen eine Kooperationsbereitschaft der Jugendlichen, an ihrem Prozess zu arbeiten. Erwartungen und Wünsche des gesamten Systems werden in den Aufenthaltsprozess integriert. Diese werden laufend und an den jeweiligen Standortbesprechungen überprüft. Die möglichen Freiräume wie Ferien, Wochenenden, Ausgänge und Freizeitaktivitäten werden zusammen mit dem internen und externen Helfersystem festgelegt. Es ist uns ein Anliegen, dass die Jugendlichen ihre Ferien und Wochenenden nach Möglichkeiten ausserhalb der Viktoria-Stiftung Richigen verbringen und diese als Lernfeld nutzen können.

1.7 In Beziehung treten

Wir treten mit den Jugendlichen in Beziehung. Unsere Beziehungsarbeit hat zum Ziel, Vertrauen zu fördern, einen offenen Austausch zu erreichen und somit mögliche Verhaltensänderungen zu erzielen. Beziehungsarbeit bedeutet, gezielt auf einen Menschen

zuzugehen und etwas gemeinsam mit ihm zu erleben. Unsere Haltung ist: Die Jugendlichen sind uns wichtig, wir nehmen ihr Verhalten ernst, wir respektieren ihre Gefühle, ihre Persönlichkeit und unterstützen sie in ihrer individuellen Wegplanung.

1.8 Partizipation

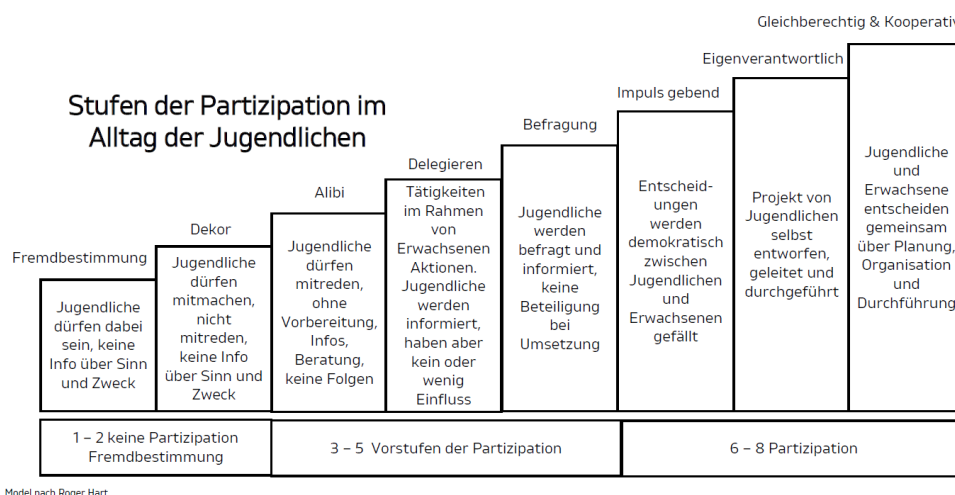
1.8.1 Rechtliche Grundlagen

Diese ergeben sich unter anderem durch die UN-Kinderrechtskonvention oder die daraus abgeleitete Anhörungspflicht von Jugendlichen im Platzierungsverfahren. Dabei bestimmt die rechtlichen Grundlagen von Platzierungen bis zu einem gewissen Grad auch die partizipativen Möglichkeiten. So bestehen innerhalb von Betreuungsangeboten weitergehende Möglichkeiten zur Partizipation als beispielsweise im angeordneten Platzierungsprozess nach dem Jugendstrafrecht oder im zivilrechtlichen Bereich. Sollte keine Kindsvertretungsperson installiert sein, unterstützen wir die Jugendlichen im Prozess der Kontaktaufnahme z.B. durch den Verein Kinderanwaltschaft. Daneben sind den Jugendlichen Zugänge zu Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten verständlich zu eröffnen.

1.8.2 Partizipation

Bei Fremdplatzierungen versteht man unter Partizipation, die jungen Menschen und ihre Bezugssysteme in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse miteinzubeziehen und sie daran zu beteiligen. Damit das Recht der Betroffenen auf Mit- und Selbstbestimmung und persönliche Entfaltung eingelöst wird, müssen Platzierungs- und Betreuungsprozesse durch eine umfassende Kultur der Beteiligung und Mitbestimmung sowie durch strukturelle Möglichkeiten der Beteiligung geprägt sein.

Zur Veranschaulichung dessen, was wir unter Partizipation verstehen, orientieren wir uns in unseren Hausordnungen und Konzepten am Stufenmodell von Roger Hart.



Partizipation ist ein Lernprozess, um zu verstehen. Jugendliche brauchen Zeit und Unterstützung, um zu lernen, sich eine eigene Meinung zu bilden und Rechte wahrnehmen zu können. Ohne den Mut zum offenen Ausgang und damit auch zu einer Begegnung auf Augenhöhe, lässt sich keine Partizipationskultur innerhalb der Institution aufbauen. Es braucht die Bereitschaft zur Öffnung, zum Dialog und zur Begegnung. Dies ist ein immerwährender Prozess.

Hier sind einige Partizipationsmöglichkeiten, welche die Jugendlichen im Alltag nutzen können: Sie können an Wohngruppensitzungen teilnehmen und bei ihren Standortbesprechungen mitwirken. Sie haben die Möglichkeit, Wohngruppenregeln mitzugestalten und ihr Programm für Ausgänge sowie Wochenendprogramme zu planen und umzusetzen. Bei Erlebniswochenenden, Lagern und Gruppenausflügen können sie aktiv mitmachen und bei der Themenwahl werden sie miteinbezogen. Sie können an festgelegten Tagen selbst auf der Wohngruppe kochen und ihre Finanzen verwalten. Sie können ihre Vertrauensperson frei wählen, insofern diese volljährig ist. Sie können ihr Zimmer nach ihren Vorstellungen einrichten und ihren Kleidungsstil frei wählen. Ihre Handyzeiten können sie selbst einteilen. Ihre persönlichen Ziele legen sie fest. Sie haben die Wahl, ein Verhütungsmittel zu wählen und ihre Hausärztin je nach Hausarztmodell usw.

1.9 Zusammenleben

Die Freiheit (Selbstbestimmung) des einzelnen findet ihre Grenzen an der gleichberechtigten Freiheit der andern. Jede Gemeinschaft von sich selbst verwirklichenden Individuen braucht deshalb Regeln des Zusammenlebens, die für alle verbindlich sind. Wir gestalten die Regeln und das Zusammenleben in unserer Institution so, dass sie für die Jugendlichen als Modelle für die Regeln und das Zusammenleben in der Gesellschaft dienen können (Erfahrungslernen). Wir erwarten von allen einen respektvollen Umgang und setzen gegenseitige Rücksichtnahme als Selbstverständlichkeit voraus.

Wir reagieren unmittelbar bei grenzverletzendem Verhalten und Leiten umgehend entsprechende Massnahmen ein. Wir informieren transparent über solche Vorfälle.

2 Aufenthalt

2.1 Aufenthaltsdauer

Die Aufenthaltsdauer im offenen Wohngruppenangebot richtet sich nach dem Entwicklungsprozess und der Selbstständigkeit der Jugendlichen. Die Überprüfung findet an den jeweiligen Standortbesprechungen statt.

2.2 Eintritt

Der Eintritt wird im Vorfeld zwischen der Behörde und der Pädagogischen Leitung vorbereitet. Dabei werden die rechtlichen Voraussetzungen, sowie wichtige Punkte für die Platzierung geklärt. Mit der Behörde wird festgelegt, wie der Eintritt erfolgt (direkter Eintritt, interner Wechsel, Probezeit, Schnupperwoche, etc.). Die Zielsetzungen von allen Beteiligten werden gemeinsam an einer Eintrittsbesprechung geklärt und schriftlich festgehalten.

2.3 Aufenthaltsplanung

Die Aufenthaltsplanung wird individuell mit allen Beteiligten geregelt. Uns ist wichtig, dass bei einem positiven Verlauf regelmässig Ausgänge, Wochenenden oder Ferien bezogen werden können. Dabei werden die Einweisungsgründe und die Ressourcen im Umfeld der Jugendlichen miteinbezogen und berücksichtigt. Zielsetzung ist, dass die Jugendlichen altersentsprechend in verschiedenen Kompetenzbereichen gefördert werden. Alle Ausgänge und Wochenenden sowie Ferien werden individuell mit den Jugendlichen und deren Bezugsperson erarbeitet und dokumentiert.

Falls nötig, setzen wir Grenzen und suchen frühzeitig das Gespräch mit allen Beteiligten. Die individuellen Vereinbarungen werden überprüft und bei Bedarf auch vorübergehend eingeschränkt. Eine Überprüfung und Neubeurteilung erfolgt im Rahmen von Standortbesprechungen oder Konzeptsitzungen. Sollte eine Zunahme einer Selbst- und/ oder Fremdgefährdung zu beobachten sein, müssen weitere Massnahmen mit allen Beteiligten getroffen werden.

2.4 Tagesstruktur

Alle Jugendlichen gehen einer Tagesstruktur nach. Dafür stehen ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

2.4.1 Interne Schule

Die meisten der in der Viktoria-Stiftung Richigen platzierten Jugendlichen besuchen unsere interne Schule. Unsere Schule hat als Zielsetzung, dass Schülerinnen und Schüler den Schulbesuch wieder als etwas Positives und Gewinnbringendes erleben, Vertrauen in die eigene Lernfähigkeit fassen und zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln motiviert werden. Es wird nach dem Lehrplan für die Volksschule des Kantons Bern unterrichtet.

2.4.2 Betriebe

Für Jugendliche ausserhalb der Schulpflicht besteht ein beschränktes Ausbildungsangebot in den Betrieben zur Verfügung. Sind diese Plätze belegt, kann im Rahmen eines Arbeitstrainings mitgearbeitet, oder ein Praktikum durchgeführt werden.

2.4.3 Externe Tagesstruktur

Im Einzelfall kann auch eine externe Tagesstruktur ausserhalb der Viktoria-Stiftung Richigen zum Tragen kommen (Bspw. öffentliche Schule, 10. Schuljahr Brückenangebot, bestehender Ausbildungsvertrag, etc.). Hier besteht kein festes Angebot, dieses muss individuell gesucht und auch zusätzlich finanziert werden.

3 Begleitung

3.1 Bezugspersonenarbeit

Wir arbeiten mit einem Bezugspersonensystem. Die Bezugsperson unterstützt und begleitet die Jugendlichen während des Aufenthalts in regelmässigen Gesprächen in der Auseinandersetzung mit den Einweisungsgründen, den allgemeinen Alltagsfragen, der Umsetzung der individuellen Zielsetzungen sowie in berufspraktischen Belangen. Die Wünsche und Anliegen der Jugendlichen werden in den Standortbesprechungen berücksichtigt und in die Verlaufsplanung integriert.

3.2 Standortbesprechungen

Während des Aufenthalts finden regelmässig Standortbesprechungen mit dem internen wie externen Helfersystem statt. Im Rahmen dieser Gespräche werden nebst aktuellen Themen jeweils die Zielsetzung des Aufenthalts überprüft und bei Bedarf neu in der Verlaufsplanung

angepasst. Unsere Rückmeldungen und Beobachtungen werden in einem Bericht schriftlich festgehalten, sowie die Beschlüsse protokolliert. Das Protokoll der Standortbesprechung geht an alle Teilnehmenden der Sitzung, sowie an die einweisende Behörde.

3.3 Verlaufsbericht

Am Ende der Platzierung erfolgt ein pädagogischer Verlaufsbericht z. H. der einweisenden Behörde.

3.4 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist ein wichtiger Bestandteil unseres Alltags. Wir arbeiten dabei bereichsübergreifend und reflektieren regelmässig unsere fachliche und persönliche Zusammenarbeit. Im Zentrum unserer Arbeit steht die Entwicklung der Jugendlichen mit ihren Ressourcen und Kompetenzen. Die Jugendlichen werden aktiv in den Prozess miteinbezogen. Wir arbeiten intensiv mit den Angehörigen und den einweisenden Behörden zusammen. Bei Bedarf ziehen wir externe Fachkräfte bei.

3.5 Therapie und Beratung

3.5.1 Psychologischer Dienst

Die regelmässige Teilnahme an psychotherapeutischen Einzelsitzungen ist für die Jugendlichen obligatorisch. Mit der psychotherapeutischen Begleitung verfolgen wir das Ziel, Ressourcen zu aktivieren und die Sichtweisen und Handlungsmöglichkeiten der Jugendlichen zu erweitern. Die Jugendlichen sollen im therapeutischen Setting Raum erhalten, neue Haltungen, Gedanken und Gefühle auszuprobieren bzw. zulassen zu können und ihre persönlichen Anliegen und Haltungen mitzuteilen, ohne konzeptuelle Disziplinarsanktionen zu befürchten. Die psychiatrisch konsiliarische Betreuung der medikamentösen Behandlung wird durch einen Oberarzt der Kinder- und Jugendpsychiatrie der UPD-Bern wahrgenommen. Diese wird bei Bedarf durch den Psychologischen Dienst der Viktoria-Stiftung Richigen koordiniert und organisiert.

3.5.2 Körpertherapie

In den körpertherapeutischen Einzelstunden soll ein Klima der körperlichen und seelischen Auseinandersetzung gefördert werden. Jugendliche des offenen Wohngruppenangebotes können schriftlich Körpertherapie beantragen.

3.5.3 Systemische Beratung für Familien

Das Angebot der Systemischen Beratung für Familien richtet sich in erster Linie an die Eltern und andere wichtige Vertrauenspersonen aus dem privaten Umfeld. Die Beratungsperson ist ihnen gegenüber Vertrauens- und Ansprechperson. Durch dieses Angebot werden familiäre Ressourcen gestärkt und aktiviert. Gleichzeitig bietet die Systemische Beratung für Familien Unterstützung bei der Gestaltung, dem Aufbau oder der Stabilisierung von Beziehungen zwischen den Eltern und ihrem Kind.

4 Freizeit

4.1 Freizeitgestaltung

Das Institutionsareal bietet eine Vielfalt an Möglichkeiten, die Freizeit zu gestalten (z.B. Turnhalle, Schwimmbad, Musikraum, Fitness- Billardraum, Volleyballfeld). Der Besuch von externen Angeboten unterstützen wir und ist nach Abklärung der Kostenübernahme möglich. Wir führen nebst Gruppenausflügen regelmässig Kulturanlässe, Erlebniswochenenden und auch Lager durch. Diese Aktivitäten sind in einem Jahresprogramm festgehalten.

4.2 Umgang mit Medien

Die Benützung der internettauglichen Geräte (Mobiltelefon, Tablet usw.), wird mit den Jugendlichen individuell geregelt. Durch die Förderung der Medienkompetenz versuchen wir einen vernünftigen Umgang der Jugendlichen mit dem Thema Medien zu finden. Dabei sehen wir Chancen wie auch Risiken, die wir mit den Jugendlichen offen diskutieren.

5 Gesundheit

5.1 Medizinische Versorgung

Bei Gesundheitsfragen nehmen wir Kontakt mit unserer Hausärztin, unserem Hausarzt sowie Zahnärztin, Zahnarzt auf. Es besteht jedoch die freie Arztwahl. Wir klären mit den Angehörigen und der einweisenden Behörde, ob spezielle Krankenkassenlösungen (Bsp. Hausarztmodell, HMO, Telmed oder andere) zu berücksichtigen sind. Wir gehen davon aus, dass die medizinische Kompetenz ab 16 Jahren mit entsprechender Urteilsfähigkeit bei den Jugendlichen liegt. Diese Entscheidung liegt in der Verantwortung der behandelnden Ärztin, des behandelnden Arztes.

Die psychiatrisch konsiliarische Betreuung der medikamentösen Behandlung wird durch einen Oberarzt der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) wahrgenommen. Die Termine werden durch den Psychologischen Dienst der Viktoria-Stiftung Richigen koordiniert und organisiert.

5.2 Konsum

Wir sind uns bewusst, dass einige bei uns platzierte Jugendliche bereits Erfahrungen im Umgang mit Konsummittel haben und teilweise ein Konsumverhalten zeigen. Zum Schutz aller Jugendlichen ist es uns wichtig, dass die Institution drogenfrei bleibt. Aus diesem Grund ist der Konsum, der Besitz und das Handeln von Drogen in der gesamten Institution verboten. Wir setzen uns individuell mit dem Thema Konsum auseinander. Es werden Urin- und Alkoholproben abgenommen sowie Personen- und Zimmerkontrollen durchgeführt.

5.3 Rauchen

In der Schweiz ist der Verkauf und die Abgabe von Zigaretten unter 18 Jahren verboten. Unter 18 Jahren benötigen die Jugendlichen das Einverständnis der sorgeberechtigten Personen, dies erfolgt anhand einer Rauchvereinbarung schriftlich. In dieser wird mit den Eltern die Abgabe und der Kauf der Zigaretten festgehalten. Das Rauchen ist in der Viktoria-Stiftung Richigen nur in den dafür vorgesehenen Zonen möglich. Alle Wohnräume, Zimmer, Arbeitsräume etc. sind rauchfrei.

5.4 Schulden

Grundsätzlich ist während dem Aufenthalt keine Schuldensanierung vorgesehen. Im Rahmen der Standortbesprechungen kann gemeinsam geklärt werden, ob ein Teil des Taschengeldes für eine Schuldensanierung abgezogen werden kann. Die Gruppenleitung kann nach Rücksprache mit der Leitung von Atelier und Betriebe klären, ob während der Ferienzeit Arbeitseinsätze angeboten werden können.

5.5 Persönliche Leistung

Eine Unterbringung in der Viktoria-Stiftung Richigen zum Zweck der Erbringung einer Persönlichen Leistung ist nicht möglich, da die Anzahl der Arbeits- und Beschäftigungsplätze primär auf die stationär betreuten Jugendlichen ausgerichtet ist.

Im Rahmen der Standortbesprechungen kann geklärt werden, wie und wann eine Persönliche Leistung absolviert werden kann. Eine Persönliche Leistung muss in der Freizeit (Wochenenden oder Ferien) extern absolviert werden.

Ist dies nicht möglich, prüft die Gruppenleitung mit der Leitung von Atelier und Betriebe, ob eine Durchführung in der Ferienzeit in der Viktoria-Stiftung Richigen angeboten werden kann.

6 Disziplinarwesen

Das Disziplinarwesen der Viktoria-Stiftung Richigen richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben des Gesetzes über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Justizvollzug bei Jugendlichen und im Vollzug von Kindsschutzmassnahmen FMJG.

- Die Disziplinarsanktionen und Kompetenzregelungen sind in der Hausordnung ersichtlich und vorgegeben
- Disziplinarsanktionen werden gemäss der internen Vorgabe schriftlich mit der entsprechenden Disziplinarverfügung angeordnet
- Disziplinarsanktionen werden gegenüber Eltern und einweisende Behörden transparent gemacht
- bei Situationen, die nicht in der Hausordnung geregelt sind, suchen wir mit allen Beteiligten gemeinsam nach individuellen Lösungen
- “verladene” Jugendliche haben keinen Wohngruppenanschluss und halten sich in ihrem Zimmer auf
- freiheitsbeschränkende Disziplinarsanktionen sind als letztmögliche Massnahme anzuwenden
- Dauer und Vollzugsort richten sich nach den Vorgaben in der Hausordnung. Die Kompetenz zur Anordnung von Strenger Einschluss, Leichter Einschluss, Zimmereinschluss und Timeout liegt beim Direktor oder dessen Stellvertretung. Pädagogische Interventionen und Anordnungen (Auszeit im Zimmer, Ausschluss vom Abendprogramm), sowie Sicherheitsmassnahmen und Zwangsanwendungen in Akutsituationen können die Mitarbeitenden verfügen. Die Direktion muss spätestens unmittelbar nach erfolgten Sicherheitsmassnahmen oder Zwangsanwendungen informiert werden, das Ereignis muss gemäss interner Weisung dokumentiert werden

Folgende Formen von Disziplinarsanktionen können in der Viktoria-Stiftung Richigen angewendet werden:

- schriftlicher Verweis
- Einschränkung der Teilnahme an Freizeitveranstaltungen

- Entzug und Einschränkung des Besuchs- und Urlaubsrechts
- Entzug und Einschränkung von elektronischen Geräten
- Auszeit im Zimmer
- Ausschluss vom Abendprogramm
- Zimmereinschluss
- Leichter Einschluss
- Strenger Einschluss
- Time-out
- Sicherheitsmassnahmen
- Zwangsanwendung (Kraftanwendung, Einsatz von Hand- und Fussfesseln)

7 Beschwerden

Gegen Disziplinarsanktionen kann innert 10 Tagen nach der Eröffnung schriftlich bei der untenstehenden Adresse Beschwerde eingereicht werden.

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern SID

Generalsekretariat

Kramgasse 20

3011 Bern

Bei besonderen Anliegen können Jugendliche oder Angehörige zudem folgende Stellen jederzeit kontaktieren:

- Die interne Präventions- und **Meldestelle** der Viktoria-Stiftung Richigen
- Das **Kantonale Jugendamt** (KJA) Aufsichtsbehörde, es besteht die Möglichkeit eine Aufsichtsrechtliche Beschwerde einzureichen
- Der **Verein Kinderanwaltschaft** bietet unentgeltliche Rechtsvertretung für Kinder und Jugendliche an und kann jederzeit kontaktiert werden (www.kinderanwaltschaft.ch)
- Die Ombudsstelle des Kantons Bern bietet ihre Dienste als Beratungsstelle an (www.ombudsstellebern.ch)
- Die **ombud kinderombudsstelle** bietet Kindern und Jugendlichen direkte Hilfe an bei Fragen der Kinderrechte (ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch)
- **KESCHA** ist eine Anlaufstelle für Betroffene im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutz (kescha.ch)

8 Umgang mit akuten Gefährdungssituationen

Der Schutz aller Beteiligten hat höchste Priorität. Eine allfällige Überweisung in eine psychiatrische Klinik oder in ein Gefängnis kann nur in Absprache mit der Direktion eingeleitet werden. Die Pädagogische Leitung besucht nach Möglichkeit die Jugendlichen in der Klinik oder im Gefängnis und prüft in diesem Rahmen eine mögliche Rückkehr in die Viktoria-Stiftung Richigen.

Bei einer akuten Selbstgefährdung erfolgt eine Verlegung von minderjährigen Jugendlichen in das Notfallzentrum (NZKJP) der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD), volljährige Jugendliche in das Psychiatriezentrum Münsingen PZM.

Bei einer akuten Fremdgefährdung bieten wir die Polizei auf und organisieren eine vorübergehende Verlegung in eine Jugendabteilung eines Gefängnisses (in der Regel Jugendabteilung des Gefängnis Thun). Auf ein solches Notfallszenario wird bereits bei der Platzierungsanfrage hingewiesen.